

Politische Bildung in der Polizei: Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien

Cremer, Hendrik

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Cremer, H. (2020). *Politische Bildung in der Polizei: Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien*. (Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-68084-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Analyse

Politische Bildung in der Polizei

Zum Umgang mit rassistischen und
rechtsextremen Positionen von Parteien

Hendrik Cremer



Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Der Autor

Dr. iur. Hendrik Cremer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte; er arbeitet zu den Themen Recht auf Asyl, Rechte in der Migration und Recht auf Schutz vor Rassismus. Er studierte Rechtswissenschaften in Marburg und Hamburg. Anschließend war er als Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Aufenthalts- und Sozialrecht tätig.

Die vorliegende Analyse gibt die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte wieder.



Analyse

Politische Bildung in der Polizei

Zum Umgang mit rassistischen und
rechtsextremen Positionen von Parteien

Hendrik Cremer

Vorwort

Die Polizei hat den Auftrag, die Grund- und Menschenrechte zu garantieren und die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen. Deswegen ist Grund- und Menschenrechtsbildung Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Die Grund- und Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und die ihnen zugrunde liegenden Werte bilden die Grundlagen für politische Bildung.

Politische Bildung ist daher nicht wertneutral. Zu ihr gehört auch die Auseinandersetzung mit Rassismus und dem grund- und menschenrechtlichen Diskriminierungsverbot. Dennoch wird dies von einigen mit Verweis auf das grundgesetzliche Neutralitätsgebot, insbesondere für den Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung, bestritten. Bereits im August 2019 hat das Institut deswegen die Analyse „Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien?“ veröffentlicht. Die Publikation richtet sich an schulische und außerschulische Bildungsakteure, wird stark nachgefragt und von zahlreichen Bildungsakteuren genutzt, etwa bei der Aus- und Fortbildung von Lehrer_innen.

Die vorliegende Analyse fokussiert nun auf die politische Bildung in der Polizei. Sie verdeutlicht dabei, wie das parteipolitische Neutralitätsgebot – genauer: das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Artikel 21

Grundgesetz) – und der Beutelsbacher Konsens, der Leitgedanken für die politische Bildung formuliert, zu verstehen sind. Dabei richtet sich die Publikation an Entscheidungsträger_innen, die für die Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung von Polizist_innen Verantwortung tragen, und an Lehrende, die Polizist_innen aus- und fortbilden. Sie erläutert, warum rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien kritisch zu thematisieren sind. Dies gilt gegenwärtig insbesondere für die rassistischen und rechtsextremen Positionen der Partei *Alternative für Deutschland* (AfD). Die Publikation greift damit eine Thematik auf, die mit Blick auf die politische Bildung in der Polizei bisher kaum behandelt wird.

Gegenwärtige Erscheinungsformen von Rassismus und Rechtsextremismus und die damit verbundenen Gefahren für den gesellschaftlichen Frieden kritisch zu thematisieren, ist wichtiger Bestandteil des staatlichen Bildungsauftrags. Wiederkehrende Berichte über Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei untermauern den Handlungsbedarf. Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn rassistische Grundhaltungen nicht rechtzeitig auf energischen Widerstand stoßen.

Professorin Dr. Beate Rudolf

Direktorin des Deutschen Instituts
für Menschenrechte

Inhalt

Zusammenfassung	7
<hr/>	
1 Einleitung	8
<hr/>	
2 Grundgesetz und Menschenrechte als Maßstab	10
<hr/>	
2.1 Politische Bildung als Menschenrechtsbildung	10
2.1.1 Wissen vermitteln	10
2.1.2 Zum Einsatz für Menschenrechte befähigen	11
2.2 Rassistische und rechtsextreme Positionen	12
2.3 Kontroversität, Neutralität und Sachlichkeit	14
2.3.1 Positionierung der Lehrkräfte gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien	15
2.3.2 Positionierung der Lehrkräfte gegenüber rassistischen und rechtsextremen Äußerungen von Polizist_innen	16
3 Thematisierung der AfD	17
<hr/>	
4 Fazit	18
<hr/>	
5 Literatur	19
<hr/>	

Zusammenfassung

Die Polizei hat den Auftrag, die Grund- und Menschenrechte zu garantieren und die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen. Deswegen ist Grund- und Menschenrechtsbildung Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit Rassismus und dem grund- und menschenrechtlichen Diskriminierungsverbot.

Politische Bildung und Grund- und Menschenrechtsbildung sind untrennbar miteinander verbunden. Sie umfassen bei der Aus- und Fortbildung von Polizist_innen die Aufgabe, Polizist_innen Wissen über Grund- und Menschenrechte zu vermitteln, eine an den Menschenrechten orientierte Haltung zu fördern und die Lernenden dazu zu befähigen, sich für Menschenrechte einzusetzen. Polizist_innen sollen in die Lage versetzt werden, rassistische und rechtsextreme Positionen als Angriff auf die gleiche Würde aller Menschen zu erkennen, Wachsamkeit gegenüber entsprechenden Positionierungen zu entwickeln und ihnen im

polizeilichen und privaten Alltag entgegenzutreten. Dazu gehört auch, aufzuzeigen, welche Positionen nicht mehr von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gedeckt sind, weil sie Grundprinzipien der Menschenrechte angreifen.

Die vorliegende Publikation verdeutlicht, dass Lehrkräfte in der polizeilichen Aus- und Fortbildung hierbei auch rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien aufgreifen und kritisch thematisieren müssen. Dies gilt gegenwärtig insbesondere mit Blick auf rassistische und rechtsextreme Positionen der Partei *Alternative für Deutschland* (AfD). Das Gebot der Kontroversität in der politischen Bildung und das parteipolitische Neutralitätsgebot des Staates gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes stehen dem nicht entgegen. Die Publikation richtet sich an Entscheidungsträger_innen, die für die Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung von Polizist_innen Verantwortung tragen, und an Lehrende, die Polizist_innen aus- und fortbilden.

1 Einleitung

Die Polizei als Organisation kann ihrem Auftrag zur Garantie der Grund- und Menschenrechte und zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nur dann erfolgreich nachkommen, wenn auch ihre Mitglieder, die einzelnen Polizist_innen, wissen, welche Bedeutung Grund- und Menschenrechte haben.¹ Deswegen ist Grund- und Menschenrechtsbildung Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit Rassismus und dem grund- und menschenrechtlichen Diskriminierungsverbot: Polizist_innen müssen wissen, was Rassismus ist und in welchen unterschiedlichen Erscheinungsformen er auftritt, woran die rassistische Motivation einer Straftat zu erkennen ist² und dass physische Merkmale von Menschen kein Auswahlkriterium bei verdachtslosen Personenkontrollen sein dürfen.³ Polizist_innen müssen auch befähigt werden zu erkennen, dass der polizeiliche Schutz von Demonstrationen mit rassistischer Ausrichtung kein Bekenntnis zu den Demonstrationszielen ist, sondern dass es dabei um den Schutz des Grundrechts auf Meinungsfreiheit und Demonstration geht.⁴

Die Notwendigkeit, Rassismus und Rechtsextremismus in der Aus- und Fortbildung der Polizei stärker zu thematisieren, ist durch den fraktionsübergreifenden Abschlussbericht des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags vom August 2013⁵ sehr deutlich geworden.

Dementsprechend hat der Ausschuss empfohlen, Vorurteils- und Diskriminierungsstrukturen in der Polizei durch Verbesserungen in der Aus- und Fortbildung entgegenzutreten.⁶ Zudem gibt es immer wieder Berichte, die Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei dokumentieren und den Handlungsbedarf in dem Feld untermauern.⁷

Genauso wie in der politischen Bildung anderer Organisationen, etwa der Bundeswehr⁸, oder in der schulischen und außerschulischen Bildung⁹ stellt sich auch für die politische Bildung der Polizei die Frage, ob und wie rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien zu behandeln sind. Dies kann beispielsweise im Rahmen der politischen Bildung oder in Fächern zum Staats- und Verfassungsrecht unter dem Thema „Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ geschehen.¹⁰ Parteien können nämlich rassistische und rechtsextreme Positionen, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, vertreten, ohne deswegen verboten zu werden. Die Hürden für das Verbot einer Partei sind höher.¹¹ Für Polizist_innen – zumal als Ausübende von Hoheitsgewalt – muss hingegen klar sein, welche Positionen nicht mehr von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gedeckt sind. Deutlich machen dies beispielsweise Aussagen des Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Dieser hat vor der Landtagswahl in Thüringen 2019 die Frage gestellt, wie Polizist_innen

1 Vgl. hierzu auch Frevel (2019), S. 13.

2 Siehe dazu etwa Cremer / Cobbinah (2019).

3 Siehe dazu etwa Cremer (2019a).

4 Vgl. zu alledem auch Frevel (2019), S. 13.

5 Deutscher Bundestag (22.08.2013): Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode, Drucksache 17/14600.

6 Siehe hierzu auch Frevel (2019), S. 13.

7 Siehe dazu etwa die Hinweise bei Frevel (2019), S. 12; Deutschlandfunk (20.12.2019): Rechtsextremismus bei der Polizei. Zu viele Einzelfälle. https://www.deutschlandfunk.de/rechtsextremismus-bei-der-polizei-zu-viele-einzelfaelle.724.de.html?dram:article_id=466389 (abgerufen am 06.03.2020).

8 Siehe dazu Cremer (2020).

9 Siehe dazu Cremer (2019b).

10 Die Strukturen der polizeilichen Aus- und Fortbildung sind in Deutschland sehr heterogen, was unterschiedliche Inhalte in den jeweiligen Fächern zur Folge haben kann. Siehe dazu etwa Kuschewski (2018), S. 21, dort auch Fußnote 1.

11 Siehe dazu etwa Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Aktenzeichen 2 BvB 1/13.

es mit ihrem Eid vereinbaren wollen, auf der Landesliste der AfD für den Einzug in den Landtag zu kandidieren. Es stelle sich die Frage, wie diese Polizisten unter „staatsrechtlichen Gesichtspunkten ihre Arbeit ordentlich machen wollen, denn in der thüringischen AfD sind nun mal faschistische Tendenzen deutlich erkennbar“, so der Gewerkschaftschef.¹²

Vor diesem Hintergrund erörtert der vorliegende Beitrag, welche Bedeutung den Grund- und Menschenrechten, dem staatlichen Neutralitätsgebot

und dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Artikel 21 des Grundgesetzes) im Bereich der politischen Bildung in der Polizei zukommt. Er verdeutlicht, warum es für Lehrkräfte nicht nur zulässig, sondern geboten ist, rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien kritisch zu thematisieren. Der Beitrag fokussiert dabei auf die Thematisierung rassistischer und rechtsextremer Positionen und die Relevanz des Verbots rassistischer Diskriminierung in der politischen Bildung.

12 Süddeutsche Zeitung (06.10.2019): GdP-Chef kritisiert Thüringer Polizisten auf AfD-Landesliste. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/polizei-berlin-gdp-chef-kritisiert-thueringer-polizisten-auf-afd-landesliste-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-191006-99-179915> (abgerufen am 06.03.2020). Siehe dazu ebenso Handelsblatt (12.03.2010): Verfassungsschutz beobachtet „Flügel“ der AfD – „Höcke ist ein Rechtsextremist“, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/rechtsextremismus-verfassungsschutz-beobachtet-fluegel-der-afd-hoecke-ist-ein-rechtsextremist/25636026.html> (abgerufen am 19.04.2020).

2 Grundgesetz und Menschenrechte als Maßstab

Aus den Grund- und Menschenrechten als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben sich rechtliche Vorgaben und Maßstäbe, die für den Bereich der politischen Bildung elementar sind. Politische Bildung und Grund- und Menschenrechtsbildung sind untrennbar miteinander verbunden.¹³

2.1 Politische Bildung als Menschenrechtsbildung

Bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 weist darauf hin, dass staatliche Bildung darauf ausgerichtet sein muss, das Bewusstsein für Menschenrechte und das Verständnis von Menschenrechten zu fördern.¹⁴ Diverse menschenrechtliche Verträge legen für den Bildungsbereich inhaltliche Vorgaben und Bildungsziele verbindlich fest. Die daraus resultierenden Verpflichtungen sind in Deutschland geltendes Recht, das von Behörden, Bildungseinrichtungen und Lehrenden beachtet werden muss.¹⁵ Gemäß dem Internationalen Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierung (ICERD) ist es Aufgabe

des Staates, für Aufklärung und Menschenrechtsbildung zu sorgen, um Vorurteilen und Rassismus entgegenzutreten und diese zu überwinden.¹⁶ Für den Staat besteht außerdem im Rahmen der Aus- und Fortbildung seiner Beamt_innen, die Hoheitsgewalt ausüben und damit menschenrechtliche Pflichtenträger sind, eine gesteigerte Verantwortung dafür, dass diese die Menschenrechte kennen und achten.¹⁷

2.1.1 Wissen vermitteln

Zur politischen Bildung gehört die Vermittlung von Wissen über die Grund- und Menschenrechte, über ihre Inhalte und Bedeutung, aber auch über die zugrunde liegenden Werte und die historischen Prozesse, die zur Kodifizierung des Grundgesetzes (GG) und der Menschenrechte führten.¹⁸ Hierzu gehört die Vermittlung von Wissen darüber, dass gerade die Erfahrung von rassistisch motivierten Menschheitsverbrechen im 20. Jahrhundert zur Kodifizierung der Menschenrechte führte. So ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 auch als Reaktion auf die Menschheitsverbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands zu verstehen,¹⁹ ebenso die 1950 in Kraft getretene

13 Siehe dazu etwa Kuschewski (2018), S. 20; Frevel (2019), S. 12 f.; Bundeszentrale für Politische Bildung: Datenbank „Politische Bildung und Polizei“. <http://www.bpb.de/lernen/projekte/271771/datenbank-politische-bildung-und-polizei> (abgerufen am 06.03.2020).

14 UN, Generalversammlung (1948): Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948, UN Doc. A/RES/217 A (III), Artikel 26 wie auch die Präambel der Erklärung.

15 Die von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträge sind gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) innerstaatlich geltendes Recht, an das Behörden und Gerichte gebunden sind (Artikel 20 Absatz 3 GG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bestehendes nationales Recht zudem im Einklang mit den Menschenrechtskonventionen auszulegen und anzuwenden. Bundesverfassungsgericht (1987): Beschluss vom 26.03.1987, Aktenzeichen 2 BvR 589/79, 740/81 und 284/85: BVerfGE 74, 358 (370); Bundesverfassungsgericht (2004): Beschluss vom 14.10.2004, Aktenzeichen 2 BvR 1481/04: BVerfGE 111, 307 (317 f., 324, 329); Bundesverfassungsgericht (2011): Beschluss vom 23.03.2011, Aktenzeichen 2 BvR 882/09, Randnummer 52.

16 Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens gegen rassistische Diskriminierung (ICERD) vom 7. März 1966, Bundesgesetzblatt 1969 Teil II Nr. 29, ausgegeben am 14.05.1969, S. 961. Angemerkt sei, dass die Aufzählung der explizit genannten Bereiche, zu denen neben der Bildung explizit auch die Bereiche der Kultur und der Information gehören, nicht abschließend ist („insbesondere“).

17 Siehe dazu ausdrücklich Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Internationalen Übereinkommens gegen rassistische Diskriminierung (ICERD).

18 Siehe dazu mit Blick auf den Kontext schulischer Bildung auch Kultusministerkonferenz (2018): Menschenrechtsbildung in der Schule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i. d. F. vom 11.10.2018. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Menschenrechtserziehung.pdf (abgerufen am 06.03.2020), insbesondere S. 6.

19 Siehe dazu etwa Huhle (2008).

Europäische Menschenrechtskonvention.²⁰ Auch das Grundgesetz von 1949 ist als Antwort auf die Verbrechen des Nationalsozialismus zu begreifen.²¹ Es bekennt sich ausdrücklich zu den Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft und als Grundlage von Frieden und Gerechtigkeit (Artikel 1 Absatz 2 GG).

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil von politischer Bildung ist es, die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte zu vermitteln. Menschenrechte zeichnen sich dadurch aus, dass sie für alle Menschen gelten, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus eines Menschen. Die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte sind in prägnanter Weise im ersten Satz von Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zusammengefasst: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Im Grundgesetz lassen sich die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte insbesondere Artikel 1 Absatz 1 entnehmen. Hier heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Die Garantie der Menschenwürde bedeutet, dass jedem Menschen gleichermaßen ein Achtungsanspruch zusteht, der ihm allein aufgrund seines Menschseins zukommt.²²

Für die Gewährleistung des Grundsatzes der gleichen Menschenwürde und der Rechtsgleichheit eines jeden Individuums ist das Diskriminierungsverbot zentral. Es ist in sämtlichen Menschenrechtsverträgen verankert, im Grundgesetz in Artikel 3 Absatz 3. Das Diskriminierungsverbot schützt Angehörige diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung.²³ Es verbietet Benachteiligungen aufgrund von Merkmalen wie „Geschlecht“ oder „Behinderung“ eines Menschen. Das Verbot rassis-

tischer Diskriminierung umfasst insbesondere Benachteiligungen, die an physischen Merkmalen wie Hautfarbe²⁴, der Sprache oder der tatsächlichen oder vermeintlichen Herkunft oder Religionszugehörigkeit von Menschen anknüpfen.²⁵

2.1.2 Zum Einsatz für Menschenrechte befähigen

Politische Bildung soll nicht nur Wissen über Menschenrechte vermitteln, sondern die Lernenden auch dazu anregen, über die den Menschenrechten zugrunde liegenden Werte, die Bedeutung von Menschenrechten für ihr eigenes Leben sowie für gesellschaftliche und politische Prozesse zu reflektieren. Sie soll eine an den Menschenrechten orientierte Haltung fördern und die Lernenden dazu befähigen, sich für Menschenrechte einzusetzen.²⁶ Aufgabe politischer Bildung ist es also unter anderem, Polizist_innen in die Lage zu versetzen, rassistische und rechtsextreme Positionen als Angriff auf die gleiche Würde aller Menschen zu erkennen, Wachsamkeit gegenüber entsprechenden Positionierungen zu entwickeln und ihnen im polizeilichen und privaten Alltag entgegenzutreten.

Gerade dann, wenn sich rassistisches Gedankengut in einer Gesellschaft zunehmend verbreitet, sei es im öffentlichen und politischen Raum, im Internet und in den sozialen Medien, in Magazinen oder Büchern, die auch den Weg in öffentliche Bibliotheken finden, ist es geboten, dass die politische Bildung diese Entwicklungen aufgreift. Dabei können beispielsweise gängige Argumentationsmuster, Strategien, Verschwörungstheorien oder Stilmittel thematisiert werden, die bei der Verbreitung rassistischen und rechtsextremen Gedankenguts eingesetzt werden.²⁷ Die Polizist_innen sollen durch die Auseinandersetzung mit dem Thema nicht nur befähigt werden, solches Gedankengut zu erkennen, sondern auch dazu angeregt werden, ihre

20 Siehe hierzu etwa Janis / Kay / Bradley (2008), S. 12 ff.

21 Dazu genauer Klausmann (2019), S. 143 ff.

22 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Aktenzeichen 2 BvB 1/13, Randnummer 539.

23 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Beschluss vom 10.10.2017, Aktenzeichen 1 BvR 2019/16, Randnummer 59. Das Verbot umfasst dabei nicht nur Gesetze und Handlungen, die eine Diskriminierung gezielt beabsichtigen. Entscheidend ist vielmehr ihre tatsächliche Wirkung. Bundesverfassungsgericht (2008): Beschluss vom 18.06.2008, Aktenzeichen 2 BvL 6/07, Ziffer 48 f.; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2007): Große Kammer, Urteil vom 13.11.2007, Antragsnummer 57325/00, insbesondere Ziffer 175, 185, 193.

24 Siehe dazu etwa Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (2016): Urteil vom 21.04.2016, Aktenzeichen 7 A 11108/14; Verwaltungsgericht Dresden (2017): Urteil vom 01.02.2017, Aktenzeichen 6 K 3364/14.

25 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats (2017), S. 5.

26 Siehe dazu mit Blick auf die schulische Bildung auch Kultusministerkonferenz (2018), siehe Fußnote 18, insbesondere S. 3 und S. 6.

27 Siehe dazu ebenso Overwien (2019), S. 30; Heinrich (2016), S. 180.

eigenen Einstellungen und Positionen zu reflektieren.

2.2 Rassistische und rechtsextreme Positionen

Der Begriff „Rassismus“ ist entstehungsgeschichtlich damit zu erklären, dass die für Rassismus typische Kategorisierung und Hierarchisierung von Menschen historisch mit dem Begriff „Rasse“ einherging.²⁸ Das ist auch der Grund, warum der Begriff „Rasse“ in menschenrechtlichen Normen zum Verbot rassistischer Diskriminierung und zum Schutz vor Rassismus Eingang gefunden hat.²⁹ So greift der Begriff „Rasse“ als Anknüpfungsmerkmal verbotener Diskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes die Konstruktion von homogenen Menschengruppen auf, bei der Menschen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster anhand physischer Merkmale in Kategorien eingeteilt werden.³⁰ Dabei werden aus einer Vielzahl sichtbarer physischer Merkmale einzelne herausgegriffen und Grenzen zwischen den variierenden körperlichen Merkmalen von Menschen gezogen. Auf dieser Grundlage werden Menschen unterschieden und ihnen pauschal bestimmte Eigenschaften oder Verhaltensmuster zugeschrieben (Stereotype).

Solche willkürlichen Kategorisierungen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster setzen sich bis heute fort. Rassismus setzt allerdings kein Gedankengut voraus, das auf biologistischen Theorien von Abstammung und Vererbung

basiert und auf biologistische Begründungsmuster zurückgreift.³¹ Oft treten weitere Begründungsmuster hinzu, etwa beim Antisemitismus. Im Fall des antimuslimischen Rassismus³² wird neben der (angenommenen) Religionszugehörigkeit auch auf „die Kultur“ von Menschen Bezug genommen, um sie auf dieser Grundlage mit pauschalen Zuschreibungen zu kategorisieren.

Diese Konstruktionen von Menschengruppen und die damit einhergehenden Diskriminierungsverhältnisse sind jeweils historisch und gesellschaftlich verankert, ohne jedoch statisch zu sein. Es gibt eine Vielzahl von Rassismen mit jeweils unterschiedlichen historischen Bezügen und sich daraus speisenden Stereotypen.

Rassistische Positionen sind insbesondere dann anzunehmen, wenn die betroffenen Menschen abgewertet werden.³³ Darüber hinaus sind auch solche Positionen rassistisch, wonach Menschen zwar nicht explizit abgewertet werden, aber unter Hinweis auf eine vermeintliche „Andersartigkeit“ („Die passen nicht zu uns“) propagiert wird, sie auszugrenzen.³⁴ Rassistische Positionen richten sich in Deutschland gegenwärtig beispielweise gegen Jüd_innen, Sinti_ze und Rom_nja, sichtbare Minderheiten wie Schwarze Menschen, Muslim_innen, Menschen mit Migrationsgeschichte, die selbst oder deren Vorfahren aus anderen Ländern zugewandert sind, und geflüchtete Menschen.³⁵

Erreichen rassistische Positionierungen einen gewissen „Härtegrad“, sind sie als rechtsextrem einzustufen. Das setzt nicht voraus, dass sie zur

28 Siehe dazu etwa Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2005): Urteil vom 13.12.2005, Antragsnummer 55762/00 und 55974/00, Ziffer 55.

29 Siehe zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in Rechtstexten: Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats (2017), S. 5; Cremer (2010); Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015).

30 Siehe dazu Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2005), siehe Fußnote 28.

31 Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats (2017), S. 5; Scharathow / Melter / Leiprecht / Mecheril (2011), S. 10 ff.; Thieme (2019), S. 4.

32 Siehe zu dem Begriff und Phänomen des antimuslimischen Rassismus etwa Keskinikliç (2019); Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundesprogramm Demokratie leben (2019), S. 24 f.

33 Siehe dazu etwa Auma (2017).

34 Siehe dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung (2014): Ethnopluralismus. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=17> (abgerufen am 06.03.2020).

35 Siehe dazu etwa Bundesregierung (2017): Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nap.pdf;jsessionid=EC6FA623CA569E0A8346D33FF9B8798F.1_cid373?__blob=publicationFile&v=7, S. 10 ff.; Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (2015): Erklärung des Forums gegen Rassismus 2015: Rassismus bekämpfen – Menschenrechte wahren. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/11/erklaerung-fgr-2015.html> (alle abgerufen am 05.03.2020); Cremer / Cobbinah (2019); ebenso Kultusministerkonferenz (2018), siehe Fußnote 18, S. 4.

Durchsetzung ihrer Ziele den Einsatz von Gewalt ausdrücklich einbeziehen.³⁶ Rechtsextreme Positionen sind insbesondere durch rassistische Positionen in einem national-völkischen Sinne gekennzeichnet. Gemeint sind damit auf Rassismus basierende Konzeptionen einer Nation. Demnach müsse – so die rechtsextremistische Vorstellung – das „deutsche Volk“ vor einer „Völkervermischung“ bewahrt werden. Mit national-völkischen Positionen geht eine Ablehnung der für die freiheitliche demokratische Grundordnung fundamentalen Rechtsgleichheit aller Menschen einher.³⁷

Die fundamentalen und zugleich unverhandelbaren Grundsätze eines demokratischen Rechtsstaates spiegeln sich im Grundgesetz in der „Ewigkeitsgarantie“ (Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz) wider. Dort ist festgelegt, dass die Garantie der Menschenwürde in Artikel 1, die Menschenwürdegehalte der einzelnen Grundrechte und die in Artikel 20 niedergelegten Grundsätze, etwa die Gewaltenteilung, nicht durch eine Grundgesetzänderung abgeschafft werden dürfen. Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes macht damit deutlich, dass die Menschenrechte auch einem demokratisch legitimierten Parlament Grenzen setzen. Der Grundsatz, dass alle Menschen als Individuen mit gleicher Würde und gleichen Rechten zu achten sind, ist für eine rechtsstaatliche Demokratie konstituierend.

Rechtsextreme Positionen zeichnen sich demgegenüber durch einen politischen Autoritarismus aus, der auf die Ablösung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zielt.³⁸ Auch Demokratieverständnisse, die dem zugrunde liegen können, wonach es angeblich einen einheitlichen Volkswillen gäbe, der auch noch durch eine einzige Partei oder einen Führer repräsentiert werden könnte,

sind mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar.³⁹ National-völkische Positionen zielen darauf ab, Menschen auf der Grundlage rassistischer und damit willkürlicher Kriterien von der Garantie der Menschenwürde auszuschließen.

Typische Merkmale rechtsextremer Positionen sind außerdem das Verschweigen, Verharmlosen oder Leugnen der Menschheitsverbrechen, die unter der nationalsozialistischen Herrschaft verübt worden sind, oder auch die Betonung angeblicher positiver Leistungen.⁴⁰ Wer den Nationalsozialismus oder einzelne Elemente nationalsozialistischer Politik relativiert oder gar verherrlicht, relativiert damit die mit dem Nationalsozialismus untrennbar verbundenen rassistischen Menschheitsverbrechen und bringt damit nichts anderes als seine eigene rassistische Positionierung zum Ausdruck. Solche Positionierungen dienen insbesondere dazu, rassistisches und völkisches Gedankengut wieder gesellschaftsfähig zu machen.⁴¹

Rechtsextreme Positionen setzen kein klar umrissenes ideologisches Gebilde voraus; sie sind nicht nur dann anzunehmen, wenn sie der nationalsozialistischen Ideologie entsprechen.⁴² Dies bedeutet etwa, dass sich rechtsextreme Positionen in ihrer primären Zielrichtung jeweils auch gegen unterschiedliche Minderheiten richten können. So gehört es etwa bei politischen Akteuren mit rassistischen und rechtsextremen Positionen gegenwärtig nicht selten zum Repertoire, sich rhetorisch vom Antisemitismus abzugrenzen. Wie unglaublich dies ist, zeigt sich, wenn dieselben Akteure die Verbrechen des Nationalsozialismus und damit die Shoa relativieren. Rechtsextreme Positionen können etwa auch unter Berufung auf Ethnopluralismus⁴³

³⁶ Jesse (2017), S. 17; siehe dazu genauer Pfahl-Traughber (2019), S. 4.

³⁷ Jesse (2017), S. 17; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Lexikon Rechtsextremismus. https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv2=9391124 (abgerufen am 06.03.2020).

³⁸ Pfahl-Traughber (2019), S. 3 f.; siehe ebenso Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, siehe Fußnote 37.

³⁹ Dazu auch Pfahl-Traughber (2019), S. 3 f.; Jesse (2017), S. 17.

⁴⁰ Siehe etwa Pfahl-Traughber (2019), S. 3 f.; siehe dazu ebenso Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, siehe Fußnote 37.

⁴¹ Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 4.

⁴² Siehe dazu etwa Jesse / Mannewitz (2018), S. 14 f.; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, siehe Fußnote 37.

⁴³ Ethnopluralismus teilt die rechtsextreme Propaganda von der Ungleichwertigkeit der Menschen, begründet sie aber nicht vordergründig mit biologistischen Theorien, sondern mit unterschiedlichen (kulturellen) Identitäten. Danach habe jeder Mensch nur in den „angestammten Territorien“ seinen festen Platz. Siehe dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung: Glossar – Ethnopluralismus. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=17> (abgerufen am 06.03.2020).

oder die Konservative Revolution⁴⁴ vertreten werden.⁴⁵

2.3 Kontroversität, Neutralität und Sachlichkeit

Werden politische Parteien und ihre Positionen in der politischen Bildung behandelt, sind das Neutralitätsgebot des Staates und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes zu beachten. Ein einschlägiger Bezugsrahmen ist zudem der sogenannte „Beutelsbacher Konsens“.

Er ist das Ergebnis einer Tagung von Politikdidaktiker_innen im Jahre 1976 und formuliert didaktische Leitgedanken für die politische Bildung: das Überwältigungsverbot, das Gebot der Kontroversität und das Gebot der Berücksichtigung individueller Interessenlagen. Diese machen deutlich, dass politische Bildung die Adressaten dazu befähigen soll, zu einem eigenen Urteil zu kommen.⁴⁶ Der Beutelsbacher Konsens ist zwar rechtlich unverbindlich, aber gleichwohl ein wichtiger Bezugspunkt im Bereich der politischen Bildung – auch in der politischen Bildung der Polizei.⁴⁷

Das Ziel des Überwältigungsverbots besteht darin, Indoktrinationen zu vermeiden und die Adressat_innen politischer Bildung nicht an der Gewinnung eines eigenen Urteils zu hindern. Vielmehr müsse das, was in der Wissenschaft und in der Politik kontrovers ist, auch kontrovers erscheinen (Kontroversitätsgebot).⁴⁸ Beim Gebot der Berücksichtigung individueller Interessenlagen geht es darum, die Analysefähigkeit der Lernenden zu

stärken, etwa in Bezug auf eine politische Situation, aber auch auf die eigene Interessenlage.

Damit greift der Beutelsbacher Konsens wichtige Aspekte auf, die in einem Bildungssystem, das den Menschenrechten gerecht werden will, zu beachten sind. Dazu gehört das Recht auf Meinungsfreiheit, das das Recht auf Bildung der eigenen Meinung umfasst, das Recht auf Zugang zu frei verfügbaren Informationen und das Recht auf freie Meinungsäußerung.⁴⁹ Demensprechend ist im Rahmen politischer Bildung grundsätzlich ein offener Meinungs-austausch zu fördern. Dazu gehört auch, dass Polizist_innen in einer Diskussion über politische Parteien äußern können, warum sie eine Partei gut finden. So könnte etwa ein Meinungs-austausch darüber stattfinden, wie die Positionen einer Partei zu verstehen sind, wohin sie in der praktischen Umsetzung führen können, und wie die Polizist_innen dies bewerten – wenn sie dies äußern möchten.

Vor diesem Hintergrund ist auch das parteipolitische Neutralitätsgebot des Staates und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes zu beachten, das fundamentaler Bestandteil einer pluralen Demokratie ist.⁵⁰ So würde es der freien Meinungsbildung und dem offenen Meinungs-austausch zuwiderlaufen, wenn Lehrende politischer Bildung zur Wahl einer bestimmten politischen Partei aufriefen.⁵¹ Der Staat hat daher auch im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrags dafür Sorge zu tragen, dass Lehrende politischer Bildung Artikel 21 des Grundgesetzes beachten.⁵²

44 „Konservative Revolution“ gilt als Sammelbegriff für antiliberalen, antidemokratischen und antiegalitären Strömungen, die sich in der Weimarer Republik entwickelten und in der Geschichtswissenschaft als geistige Wegbereiter für den Nationalsozialismus behandelt werden. Siehe dazu etwa Deutsches Historisches Museum: Konservative Revolution. <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/konservative-revolution.html> (abgerufen am 06.03.2020); ebenso Giesa (2015).

45 Siehe dazu ebenso Pfahl-Traugher (2019), S. 4.

46 Für den Wortlaut des Beutelsbacher Konsens siehe Bundeszentrale für politische Bildung: Beutelsbacher Konsens. <https://www.bpb.de/die-bpb/51310/beutelsbacher-konsens> (abgerufen am 06.03.2020).

47 Siehe dazu etwa Frevel (2019), S. 23.

48 Zum Kontroversitätsgebot siehe auch Westphal (2018), S. 13 ff.; Cremer / Niendorf (2020), S. 24 f.

49 Artikel 5 des Grundgesetzes; Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention; Artikel 19 des UN-Zivilpakts.

50 Siehe dazu etwa Bundesverfassungsgericht (2018): Urteil vom 27. Februar 2018, Aktenzeichen 2 BvE 1/16, Randnummer 39 ff.

51 Dem Neutralitätsgebot entsprechend ist für verbeamtete Lehrkräfte im Beamtenrecht ausdrücklich festgelegt, dass sie nicht einer Partei zu dienen und ihre Aufgaben unparteiisch zu erfüllen haben. Siehe dazu § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG); § 60 Bundesbeamtengesetz (BBG).

52 Vgl. dazu ebenso Wieland (2019), S. 1.

Von zentraler Bedeutung ist, dass Parteien sachlich thematisiert werden.⁵³ Sachliche Informationen über Parteien, insbesondere über ihre Positionen und politischen Handlungen, sowie über ihr Führungspersonal und ihre Mandatsträger_innen, sind in der Bildungsarbeit zulässig. Dazu gehören die zutreffende Wiedergabe von Grundsatzpapieren wie Partei- oder Wahlprogrammen, von Positionen der Führungspersonen und Mandatsträger_innen oder sachliche Informationen über Strategien und Aktivitäten von Parteien, ihre Verbindungen zu anderen Organisationen, Parteien oder Netzwerken, auf lokaler Ebene, bundes-, europa- oder auch weltweit. Lehrkräfte können auch aus dem Verfassungsschutzbericht zitieren beziehungsweise sachlich zutreffend darüber berichten.⁵⁴

2.3.1 Positionierung der Lehrkräfte gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien

Polizist_innen sind gemäß den in Deutschland geltenden menschenrechtlichen Verträgen, dem polizeilichen Leit- und Selbstbild und ihrem zentralen Auftrag dazu verpflichtet, sich für die Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die ihnen zugrunde liegenden Werte einzusetzen.⁵⁵ Daher haben Lehrende in der Aus- und Fortbildung von Polizist_innen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, für die Grundprinzipien der Grund- und Menschenrechte einzutreten.

Das Neutralitätsgebot des Staates und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit (Artikel 21 Grundgesetz) verbieten es keineswegs, rassistische und rechtsextreme Positionierungen von Parteien als solche zu thematisieren. Eine derartige Interpretation widerspräche dem staatlichen Bildungsauftrag, der sich aus der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den menschenrechtlichen Verpflichtungen ableitet. Dies gilt unabhängig davon, wie bedeutsam eine Partei im politischen Wettstreit ist. Die Frage, ob eine Partei rassistische Positionen vertritt, hat nichts mit der Frage zu tun, wie erfolgreich sie bei Wahlen ist. Vielmehr sollte in der politischen Bildung gerade dann über Parteien mit rassistischen oder rechtsextremen Positionen gesprochen werden, wenn sie Zulauf erfahren und an Bedeutung gewinnen.⁵⁶

Auch aus dem Kontroversitätsgebot ist nicht etwa abzuleiten, dass rassistische oder andere menschenverachtende Positionen als gleichberechtigte legitime politische Positionen darzustellen sind. Politische Bildung ist eben nicht in dem Sinne neutral, dass sie wertneutral wäre.⁵⁷ Eine Kontroverse im Rahmen politischer Bildung darf daher niemals so enden, dass sie den Schutz der Menschenwürde und den damit einhergehenden Grundsatz der Gleichheit der Menschen in Frage stellt.⁵⁸ Denn hierbei handelt es sich um nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes.⁵⁹

53 Siehe zum Sachlichkeitsgebot, mit Hinweisen auf Beispiele in der Rechtsprechung, Dişçi (2019), S. 78 ff. Vgl. ebenso Bundesverfassungsgericht (2018): Urteil vom 27.02.2018, Aktenzeichen 2 BvE 1/16, insbesondere Randnummer 38 ff.; Bundesverwaltungsgericht (2017): Urteil vom 13.09.2017, Aktenzeichen 10 C 6/16, Randnummer 29. <https://www.bverwg.de/de/130917U10C6.16.0> (abgerufen am 07.04.2020); Otto (2016), S. 148 ff.

54 Vgl. zu alledem auch Hufen (2018), S. 218 f., unter Bezugnahme auf Bundesgerichtshof (2011): Urteil vom 20.12.2011, Aktenzeichen VI ZR 261/10: NJW 2012, S. 771; ebenso zu sachlichen Informationen im Verfassungsschutzbericht Bundesverwaltungsgericht (2008): Urteil vom 21.05.2008, Aktenzeichen 6 C 13/07. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2008, S. 1371.

55 Siehe dazu etwa Frevel (2019), S. 12 f. Siehe dazu insbesondere auch § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamStG); § 60 Bundesbeamtengesetz (BBG).

56 Siehe dazu ebenso Overwien (2019), S. 30, unter Hinweis auf Heinrich (2016), S. 180.

57 Siehe dazu etwa auch: Kultusministerkonferenz (2018): Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 i. d. F. vom 11.10.2018, insbesondere S. 3. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Demokratieerziehung.pdf (abgerufen am 06.03.2020); Kultusministerkonferenz (2018), siehe Fußnote 18, insbesondere S. 3 und S. 6.

58 Vgl. dazu auch Brunhold, Andreas (2017): S. 90; Gemeinsame Stellungnahme von GPJE, DVPB und DVPW Sektion zur AfD Meldeplattform „Neutrale Schulen“. http://gpje.de/wp-content/uploads/2018/10/Stellungnahme_Meldeplattform_GPJE_DVPB_DVPW-Sektion_101813595.pdf (abgerufen am 06.03.2020).

59 Vgl. dazu auch Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (2019): Urteil vom 20.02.2019, Aktenzeichen VerfGH 80/18, im Hinblick auf einen Tweet des Regierenden Bürgermeisters von Berlin im Nachgang zu einer Demonstration gegen Rassismus, S. 15, mit dem Hinweis, dass nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes jedem Parteienstreit entzogen sind.

Es ist daher geboten, dass Lehrende den Polizist_innen vermitteln, rassistischen Positionen nicht zu folgen, auch wenn es sich dabei um Positionen einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung handelt.⁶⁰

Dass Lehrende politischer Bildung Positionen einzelner Parteien sachlich begründet als rassistisch oder rechtsextrem einordnen, ist im Übrigen auch in Wahlkampfzeiten zulässig. Es ist kein Grund erkennbar, warum diese Aufgabe politischer Bildung⁶¹ in Wahlkampfzeiten ausgesetzt sein sollte.⁶² Schließlich ist es in einer Parteiendemokratie eine Grundvoraussetzung, dass sich die Wahlberechtigten sachlich über die Positionen von Parteien informieren können. Das ist auch grundsätzlich eine Aufgabe politischer Bildung. Das Recht auf Chancengleichheit der Parteien schützt diese nicht vor sachlicher Auseinandersetzung mit ihren inhaltlichen Positionen. Dementsprechend klärt etwa die Bundeszentrale für politische Bildung gerade auch vor Wahlen – etwa in Kurzformaten – über die Positionen einzelner Parteien auf.⁶³ Es gehört deshalb auch zur Aufgabe der politischen Bildung in der Polizei, den Polizist_innen zu vermitteln, welche Positionen nicht mehr von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes gedeckt sind, damit sie sich daran auch bei Wahlen orientieren können.

2.3.2 Positionierung der Lehrkräfte gegenüber rassistischen und rechtsextremen Äußerungen von Polizist_innen

Wie sollten Lehrkräfte auf rassistische Wortbeiträge von Polizist_innen und die Reproduktion von entsprechenden Positionen reagieren? Dies ist eine weitere Frage, die sich in dem hier behandelten Themenfeld stellen kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich unter den Anwesenden regelmäßig Personen befinden, die potentiell von Rassismus betroffen und gegebenenfalls vor rassistischen Herabwürdigungen zu schützen sind.

Die Auseinandersetzung mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien im Kontext politischer Bildung berührt damit auch den Konflikt zwischen dem Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung und dem Schutz vor Diskriminierung.

Der zentrale Maßstab zur Auflösung dieses Spannungsverhältnisses ist der aus dem Schutz der Menschenwürde und dem Diskriminierungsverbot resultierende Achtungsanspruch eines jeden Menschen. Rassistische Äußerungen, die andere Menschen herabwürdigen beziehungsweise persönlich verletzen, sind nicht durch das Recht auf Meinungsäußerungen gedeckt; entsprechende Grenzen spiegeln sich im Strafrecht wider, etwa im Tatbestand der Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)) oder der Volksverhetzung (§ 130 StGB).

Außerdem begründet das Recht auf freie Meinungsäußerung kein Recht, dass die eigenen Äußerungen unwidersprochen bleiben. Auf rassistische Äußerungen von Polizist_innen kritisch zu reagieren, ist für Lehrende vielmehr angesichts der in den Menschenrechten, aber auch im Dienstrecht verankerten Vorgaben geboten. Zugleich muss es Raum für unterschiedliche und kontroverse Positionen geben und das Ziel stets die Stärkung der Lernenden in ihrer eigenen Analysefähigkeit sein. Wie das im Einzelnen geschieht, dafür bestehen didaktische, pädagogische und rechtliche Handlungsspielräume, die unterschiedlich ausgefüllt werden können. Im Fall von diskriminierenden Äußerungen können Lehrpersonen jedenfalls nicht schweigen, sondern müssen ihren menschenrechtlichen Schutzpflichten nachkommen und situationsbedingt einschreiten. Sie sind verpflichtet, Stimmen und Stimmungen nicht unwidersprochen zu lassen, die sich gegen die Achtung der Menschenwürde und das Verbot der Diskriminierung als zentrale grund- und menschenrechtliche Prinzipien richten.⁶⁴

60 Vgl. dazu auch Hufen (2018), S. 218, unter Hinweis auf Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (1996): Beschluss vom 17.06.1996, Aktenzeichen 24 CE 96.162: DÖV 1996, 1008.

61 Siehe dazu etwa Thieme (2019), S. 6; Mannewitz / Ruch / Thieme / Winkelmann (2018), S. 6, mit weiteren Nachweisen.

62 Siehe dazu auch Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (2019): Urteil vom 20.02.2019, Aktenzeichen VerfGH 80/18, im Hinblick auf einen Tweet des Regierenden Bürgermeisters von Berlin im Nachgang zu einer Demonstration gegen Rassismus, S. 15, mit dem Hinweis, dass nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes jedem Parteienstreit entzogen sind.

63 Siehe etwa zur Europawahl 2019: Bundeszentrale für politische Bildung: Wer steht zur Wahl? Parteiprofile. <https://www.bpb.de/politik/wahlen/wer-steht-zur-wahl/287905/europawahl-2019> (abgerufen am 06.03.2020).

64 Vgl. dazu auch Brunhold (2017), S. 90.

3 Thematisierung der AfD

Rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien können im Rahmen bestehender Lehrpläne zur Aus- und Fortbildung von Polizist_innen in unterschiedlichen Kontexten thematisiert werden. Dabei kann die Auseinandersetzung mit rassistischen und rechtsextremen Positionen nicht allein auf Parteien wie die NPD oder AfD reduziert werden. Immer wieder lässt sich auch in der öffentlichen Debatte beobachten, dass sich Aussagen mit rassistisch ausgrenzenden oder stigmatisierenden Inhalten bei sämtlichen Parteien finden. Ein prominentes und zugleich besonders deutliches Beispiel bilden rassistische Aussagen des SPD-Mitglieds Thilo Sarrazin, dessen 2010 von einem renommierten Verlag herausgegebenes Buch „Deutschland schafft sich ab“ sogar zum Bestseller wurde.⁶⁵ Klarstellend sei daher angemerkt, dass in der politischen Bildung Aussagen von Politiker_innen sämtlicher Parteien oder etwa herausragender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aufgegriffen und thematisiert werden können.

Genauso klar sollte allerdings auch sein, dass die AfD in der politischen Bildung im Themenfeld Rassismus und Rechtsextremismus zwingend zu thematisieren ist. Denn es gibt einen kategorialen Unterschied zwischen der AfD und anderen in den Parlamenten vertretenen Parteien. In der AfD sind rassistische Positionierungen Bestandteil ihres Programms, ihrer Strategie sowie von Positionierungen durch Führungspersonen und Mandatsträger_innen bis hin zu offen ausgesprochenen Drohungen, in denen sie einer gewaltsamen Machtergreifung zur Erreichung ihrer politischen Ziele das Wort reden.⁶⁶ In der AfD sind eindeutig rechtsextreme Positionierungen weit verbreitet,⁶⁷ insbesondere unter Führungspersonen und Mandatsträger_innen, die sich (ehemals) unter dem Namen „Flügel“ zusammengeschlossen haben.⁶⁸ Diese Dimensionen gilt es im Rahmen politischer Bildung zu vermitteln.

⁶⁵ Siehe zu dem 2010 erschienenen Buch: Deutsches Institut für Menschenrechte (2010); ECRI (2014), Ziffer 35 ff.; siehe zu den Äußerungen Sarrazins in einem 2009 erschienenen Interview: ECRI (2014), Ziffer 35 ff.; Botsch (2009); Cremer (2017).

⁶⁶ Siehe dazu genauer Cremer (2019b), S. 26 ff.

⁶⁷ Siehe hierzu etwa Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der „Alternative für Deutschland“ (AfD) und ihren Teilorganisationen, Geheimhaltungsstufe: Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch, Stand: 15. Januar 2019, veröffentlicht von NETZPOLITIK.ORG am 28.01.2019. <https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/> (abgerufen am 06.03.2020); Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): Fachinformation: Einstufung des „Flügel“ als erwiesene extremistische Bestrebung, <https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/zur-sache/zs-2020-002-fachinformation-einstufung-des-fluegel-als-erwiesene-extremistische-bestrebung> (abgerufen am 22.03.2020).

⁶⁸ Siehe dazu auch Die Welt (21.03.2020): Was Björn Höcke unter der Auflösung des Flügels versteht. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article206709271/AfD-Was-Bjoern-Hoecke-unter-der-Aufloesung-des-Fluegels-versteht.html> (abgerufen am 22.03.2020); tagesschau.de (24.03.2020): Sachsens AfD-Spitze hält zu Ex-„Flügel“-Chefs“. <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/afd-fluegel-richtungsstreit-101.html> (abgerufen am 26.03.2020).

4 Fazit

Die Grund- und Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die ihnen zugrunde liegenden Werte bilden die Grundlagen für politische Bildung. Aus den menschenrechtlichen Verträgen ergibt sich außerdem eine explizite staatliche Verpflichtung zur Menschenrechtsbildung.

Es gehört zur Aufgabe der Lehrkräfte in der Aus- und Fortbildung von Polizist_innen, rassistische und rechtsextreme Positionen von politischen Parteien kritisch zu thematisieren. Dem stehen weder das Recht der Parteien auf Chancengleichheit (Artikel 21 Grundgesetz) noch gesetzliche Regelungen oder der Beutelsbacher Konsens entgegen, der in der politischen Bildung als Leitfaden dient. Rassistische Positionen sind insbesondere dann aufzugreifen und kritisch zu thematisieren, wenn sie sich sogar in Parteien finden, die in den Parlamenten sitzen. Solche Positionen künden die Menschenwürde als den Konsens auf, der in einer demokratischen, auf den Menschenrechten beruhenden Gesellschaft und für die grundgesetzliche Ordnung konstituierend ist. Daher ist es wichtig, dass die Thematik bei den unterschiedlichen Insti-

tutionen, die für die Aus- und Fortbildung von Polizist_innen zuständig sind, behandelt wird – dies ist im Rahmen bestehender Lehrpläne zur Aus- und Fortbildung von Polizist_innen in unterschiedlichen Kontexten möglich.

Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn rassistische Grundhaltungen nicht rechtzeitig auf energischen Widerstand stoßen. Daran erinnern nicht zuletzt zahlreiche Gedenk-, Dokumentations- und Bildungsstätten, die die Rolle der Polizei während der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft beleuchten und im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamt_innen aufgesucht werden.⁶⁹ Der Nationalsozialismus ist daher in der politischen Bildung der Polizei nicht nur als historisches und abgeschlossenes Ereignis zu behandeln. Vielmehr geht es auch darum, gegenwärtige Erscheinungsformen von Rassismus zu thematisieren und die damit verbundenen Risiken für den gesellschaftlichen Frieden aufzuzeigen. Dies ist zentraler Bestandteil des staatlichen Auftrags politischer Bildung.

⁶⁹ Hierzu gehören beispielsweise die Villa Ten Hompel in Münster (<https://www.stadt-muenster.de/villa-ten-hompel/startseite.html>), die Mahn- und Gedenkstätte Steinwache in Dortmund (https://www.dortmund.de/de/freizeit_und_kultur/stadtarchiv/steinwache/index.html), die Topographie des Terrors (<https://www.topographie.de/>) oder die Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz (<https://www.ghwk.de/de/bildungsangebote>) (alle abgerufen am 06.03.2020).

5 Literatur

Auma, Maisha-Maureen (2017): Rassismus. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/223738/rassismus> (abgerufen am 06.03.2020)

Botsch, Gideon (2009): Gutachten im Auftrag des SPD-Kreisverbandes Spandau und der SPD-Abteilung Alt-Pankow zur Frage „Sind die Äußerungen von Dr. Thilo Sarrazin im Interview mit der Zeitschrift *Lettre International* (deutsche Ausgabe, Heft 86) als rassistisch zu bewerten?“ http://www.nachdenkenseiten.de/upload/pdf/100129_hinweise_2_sarrazin.pdf (abgerufen am 06.03.2020)

Brunhold, Andreas (2017): Wie tragfähig ist der Beutelsbacher Konsens heute? In: Frech, Siegfried / Richter, Dagmar (Hg.): *Der Beutelsbacher Konsens. Bedeutung, Wirkung, Kontroversen*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 87–103

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundesprogramm Demokratie leben (2019): Projekte zur Prävention von Rassismus und rassistischer Diskriminierung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ Förderperiode 2015 – 2019

Cremer, Hendrik (2010): Ein Grundgesetz ohne „Rasse“. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Cremer, Hendrik (2017): Rassismus? – Die Entscheidung des UN-Ausschusses gegen rassistische Diskriminierung (CERD) im „Fall Sarrazin“. In: Fereidooni, Karim / El Meral (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 415–427

Cremer, Hendrik (2019a): Verbot rassistischer Diskriminierung. Methode des Racial Profiling ist grund- und menschenrechtswidrig. In: *Deutsches Polizeiblatt* 3/2019, S. 22–24

Cremer, Hendrik (2019b): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Cremer, Hendrik (2020): Politische Bildung in der Bundeswehr. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Cremer, Hendrik / Cobbinah, Beatrice (2019): Rassistische Straftaten: Muss die Strafverfolgung und Ahndung effektiver werden? In: *Strafverteidiger* Heft 09/2019, S. 648–654

Cremer, Hendrik / Niendorf, Mareike (2020): Bildungsauftrag Menschenrechte. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Politische Bildung*, 14–15/2020, S. 22–27

Deutsches Institut für Menschenrechte (2010): Stellungnahme zu Aussagen von Thilo Sarrazin, Mitglied im Vorstand der Deutschen Bundesbank. Berlin

Dişçi, Duygu (2019): Der Grundsatz politischer Neutralität. Grenzen der Äußerungsbefugnis politischer Amtsträger. Berlin: Duncker & Humblot

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2014): ECRI-Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde). https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/ECRI_Bericht_Deutschland_5_2014_de.pdf (abgerufen am 06.03.2020)

Europäische Kommission gegen Rassismus

und Intoleranz (ECRI) (2017): Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7. <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-7-revised-on-national-legislatio/16808b5aac> (abgerufen am 06.03.2020)

Frevel, Bernhard (2019): Politische Bildung und Polizei – Ein Werkstattbericht zum gleichnamigen Forschungs- und Entwicklungsprojekt. In: Frevel, Bernhard / Schmidt Peter (Hg.): Empirische Polizeiforschung XXII. Demokratie und Menschenrechte – Herausforderungen für und an die polizeiliche Bildungsarbeit. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaften

Giesa, Christoph (2015): Die neuen Rechten – Keine Nazis und trotzdem brandgefährlich. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/apuz/212358/keine-nazis-und-trotzdem-brandgefaehrlich> (abgerufen am 06.03.2020)

Heinrich, Gudrun (2016): Politische Bildung gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus. Welche Bedeutung hat der Beutelsbacher Konsens? In: Widmaier, Benedikt / Zorn, Peter (Hg.): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 179–186

Hufen, Friedhelm (2018): Politische Jugendbildung und Neutralitätspflicht. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 2/2018, S. 216–221

Huhle, Rainer (2008): Kurze Geschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38643/geschichte-der-menschenrechtserklaerung?p=all> (abgerufen am 06.03.2020)

Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015): Positionspapier der ISD zum Begriff „Rasse“ in Gesetzen. http://isdonline.de/wp-content/uploads/2015/03/Positionspapier-der-ISD-zum-Begriff-%E2%80%9ERasse_-.pdf (abgerufen am 06.03.2020)

Janis, W. Mark / Kay, Richard S. / Bradley, Anthony W. (2008): European Human Rights Law,

Text and Materials. Third Edition. New York: Oxford University Press

Jesse, Eckhard (2017): Rechtsextremismus in Deutschland: Definition, Gewalt, Parteien, Einstellungen. In: Neue Kriminalpolitik 1/2017, S. 15–35

Jesse, Eckhard / Mannewitz, Tom (2018): Konzeptionelle Überlegungen. In: Jesse, Eckhard / Mannewitz, Tom (Hg.): Extremismusforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 11–22

Keskinkılıç, Ozan Zakariya (2019): Was ist antimuslimischer Rassismus? Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/302514> (abgerufen am 08.04.2020)

Klausmann, Vincent (2019): Meinungsfreiheit und Rechtsextremismus. Das antinationalsozialistische Grundprinzip des Grundgesetzes. Baden-Baden: Nomos

Kuschewski, Philipp (2018). Politische Bildung aus der Sicht polizeilicher Zielgruppen. Ein „Working Paper“ zum bundesdeutschen Kooperationsprojekt „Politische Bildung und Polizei“. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), S. 20–34

Mannewitz, Tom / Ruch, Hermann / Thieme, Tom / Winkelmann, Thorsten (2018): Einleitung. In dies. (Hg.): Was ist politischer Extremismus? Grundlagen, Erscheinungsformen, Interventionsansätze. Frankfurt/M.: Wochenschau Verlag, S. 5–14

Otto, Patrick Christian (2016): Aufruf zu (Gegen-) Demonstrationen durch Hochschulen. Zu Existenz und Umfang eines universitären Neutralitätsgebots. In: Wissenschaftsrecht (WissR) 49, S. 135–151

Overwien, Bernd (2019): Politische Bildung ist nicht neutral. In: Shrinking Space. Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit 1/2019, S. 26–38

Pfahl-Traughber, Armin (2019): Die AfD und der Rechtsextremismus. Eine Analyse aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Wiesbaden: Springer VS

Scharathow, Wiebke / Melter, Claus / Leiprecht, Rudolf / Mecheril, Paul (2011): Rassismuskritik. In: Melter, Claus / Mecheril, Paul (Hg.): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung. 2. Auflage. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 10–12

Thieme, Tom (2019): Dialog oder Ausgrenzung – Ist die AfD eine rechtsextreme Partei? Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/284482/dialog-oder-ausgrenzung-ist-die-afd-eine-rechtsextreme-partei> (abgerufen am 06.03.2020)

Westphal, Manon (2018): Kritik und Konfliktkompetenz. Eine demokratietheoretische Perspektive auf das Kontroversitätsgebot. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Politische Bildung, 13-14/2018, S. 12-17

Wieland, Joachim (2019): Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht. Hintergrundpapier zu „Politische Bildung in der Schule“. Berlin: Friedrich Ebert Stiftung. <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/15341.pdf> (abgerufen am 06.03.2020)

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Analyse I Mai 2020

ISBN 978-3-946499-68-8 (PDF)

ISBN 978-3-946499-67-1 (Print)

ZITIERVORSCHLAG

Cremer, Hendrik (2020): Politische Bildung in der Polizei. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

TITELFOTO

© dpa (Fotograf: Nicolas Armer)

SATZ

WEBERSUPIRAN.berlin

DRUCK

bud Potsdam

Gedruckt auf 100 % Altpapier



Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de